

Bewährung und Behauptung der Eidgenossenschaft

Autor(en): **Schmidt, Georg C.L.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neue Schweizer Rundschau**

Band (Jahr): **7 (1939-1940)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-759109>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bewährung und Behauptung der Eidgenossenschaft

Ein Literaturbericht.

Von Georg C. L. Schmidt.

Vor kurzem schrieb der französische Schriftsteller Léon-Paul Fargue: „Es gibt Zeiten, da ist die Geschichte ein Ding, das man liest, und es gibt andere Epochen, da wird Geschichte gemacht: zweifellos damit man später in ihr lese... In meiner Jugend war die Geschichte ein wohlbehütetes Geheimnis, ein Arsenal von Druckwerken, welches bloss die Initiierten, die Spezialisten, die Suchenden betraten. Den Schülern bereitete sie manche schwere Stunde, und wer sich, aus Liebhaberei oder Berufung, mit ihr beschäftigte, sah in ihr eine thebaische Einöde. Sie entwickelte sich im Schatten des eigentlichen Lebens, so wie etwa eine Gruppe von Cyclamen zwischen den ragenden Stämmen der Tannen wächst. Man sprach nicht von ihr. Geschichte bedeutete eigentlich nur Maturitätsprüfung, Sorbonne, Nationalbibliothek. Sie stellte ein Viertel für sich dar. Heute lebt die Geschichte im Gegenteil auf allen Zeitungsseiten, unmittelbar neben den Eskapaden eines aus der Art geschlagenen Steuereinziehers, neben dem Bericht über die Ehescheidung eines beliebten Schauspielers, neben Betrachtungen über den Sport, die Mode, die Witterung. Die Geschichte taucht im Lichtspieltheater, im Spielzeuggeschäft, auf dem Kalenderzettel, in den Variété-Revuen auf. Jeder nimmt an ihr Anteil. Die Gelehrten, welche früher abseits standen, beginnen die öffentliche Diskussion zu beherrschen. Die Angestellten der Schlafwagengesellschaft und die Konkurrenten in der „Tour de France“ werden in ihrer Unrast und Publizität beispielhaft für die trockensten Urkundenforscher, vorbildlich für die betagten Stubengelehrten, die früher bloss lange und geruh-same Jahre kannten. Die Geschichte ist für uns das tägliche Brot geworden“.

Der auffallende Wandel in der öffentlichen Geltung der Geschichte, welchen diese Zeilen in der bunten Sprache des fran-

zösischen Feuilletons umschreiben, lässt sich nicht bloss bei den Grossmächten, sondern auch im schweizerischen Kleinstaat feststellen. Wir sehen hochgerüstete Staaten vom Erdboden verschwinden, wir erfahren vom gewagten Spiel der Grossen mit angeblichen Garantien für die Unabhängigkeit der kleinen Nachbarn, wir hören fremde Zungen unsere staatlichen Einrichtungen verspotten, wir lesen von der Verhaftung zahlreicher Spitzel und Spione. Diese militärische Vorbereitungs-massnahme gibt uns zu denken, und jene kriegswirtschaftliche Vorsorge regt unsere Einbildungskraft an.

Im Angesicht dieser Unrast und Gefahr kann uns die Teilnahme an dem Kampf um die Unabhängigkeit der Schweiz nicht voll genügen. In weiten Kreisen regt sich vielmehr das Bedürfnis zu erfahren, auf welchen Voraussetzungen die machtpolitische und ideologische Krise unseres Erdteils beruht, auf welche Weise sich die Unabhängigkeit und Eigenart der Schweiz herausgebildet haben, mit welchen Mitteln die früheren Geschlechter der äusseren Bedrohung und der inneren Gefahren Herr geworden sind. Antwort auf diese Fragen kann nur die Geschichte geben. Unsere Forscher und die übrigen Kenner der schweizerischen Geschichte haben diese Antwort umständlich und gewissenhaft erteilt. Dafür zeugen nicht bloss die Tageszeitungen und der Vortragskalender sondern auch die letzten Jahrgänge der „Neuen Schweizer Rundschau“, zu denen die Professoren Ernst Gagliardi, Karl Meyer, Werner Kaegi und J. R. de Salis sowie hervorragende Forscher wie Dr. Fritz Ernst manchen Beitrag über die geschichtliche Lage und die geistige Ueberlieferung des Landes beigesteuert haben. Aber auch an selbständigen Veröffentlichungen herrscht kein Mangel, welche die Nöte der schweizerischen Gegenwart aus geschichtlicher Perspektive deuten. Von den wichtigsten Veröffentlichungen dieser Art soll hier die Rede sein.

I.

Wenn ein Historiker auf das politische Bewusstsein seiner Zeit einen Einfluss ausüben wollte, so trugen seine Anstrengungen wohl immer ein erzieherisches Gepräge. Die Ziele dieser Erziehung waren zu keiner Zeit die gleichen, doch kehrt auffallend oft das Bestreben wieder, dem Volke zu einer kla-

ren Vorstellung von seiner geistigen und staatlichen Eigenart zu verhelfen. Gegenüber dem Schweizervolk liegt dieses Erziehungsziel besonders nahe. Denn seine kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen zu den übrigen Nationen sind seit jeher so rege, dass manche den eidgenössischen Staat mit den Augen des Auslands zu betrachten begannen. Auch lassen die Eigenart des schweizerischen Bundes sowie die Ursachen dieser Eigenart sich nur schwer umschreiben. Die einen massen dem Charakter der Landschaft oder der Völkerstämme, die andern der geringen Ausdehnung des Landes oder seiner Lage an wichtigen Pässen im Mittelpunkt Europas, die dritten der Autonomie der Gemeinden, die vierten dem Freiheitswillen oder der politischen Reife der tragenden Schichten die entscheidende Bedeutung bei. Teilweise mögen diese Deutungen zutreffen; doch selbst wenn sie bereinigt und aufeinander abgestimmt würden, könnten sie nur einen Teil der geschichtlichen Wirklichkeit erfassen.

Der Lehrer der Schweizergeschichte an der Berner Hochschule, Prof. Richard Feller, hat in einer Rektoratsrede: „Von der alten Eidgenossenschaft“¹⁾, den Versuch einer umfassenderen Erklärung unternommen, indem er als gestaltende Kraft der eidgenössischen Geschichte und Eigenart die Genossenschaft bezeichnete. Wie jeder historisch und nicht juristisch gewonnene Begriff lässt sich auch die Genossenschaft, welche Prof. Feller vorschwebt, nicht mit trockenen Worten definieren. Der Berner Gelehrte weist zwar die Auswirkung der von ihm gemeinten Genossenschaft in vielen Epochen der Schweizergeschichte nach. Gleichzeitig spricht er jedoch von der Unsichtbarkeit der Genossenschaft und deutet damit an, dass ihr Wesen sich mit den groben Werkzeugen der Vernunft nicht voll erfassen lässt. Aus dieser Andeutung ergibt sich zum mindesten die negative Einsicht, dass die Genossenschaft als Gestaltungskraft der schweizerischen Geschichte nicht gleichbedeutend ist mit der rechtlichen Konstruktion der Genossenschaft, welche der deutsche Romantiker Otto Friedrich von Guericke zur Aufhellung der mittelalterlichen Dorfentwicklung verwendet, oder gar mit der Genossenschaft des geltenden schweizerischen Obligationenrechtes.

¹⁾ 1938, Bern und Leipzig, Verlag Paul Haupt.

Die Wirkung der Genossenschaft zeigt sich schon am ersten Tag der Schweizergeschichte darin, dass durch die Bundesbriefe Bauern, Hirten und Säumer politisch handlungsfähig wurden, während rings umher Höfe, Ritter und Städte den Ton angaben und den Nährstand als willenloses Objekt ihrer Politik betrachteten. Sie kommt auch darin zum Ausdruck, dass sich nach kurzer Zeit Landgemeinden und Städte trotz aller Gegensätze auf ewig verbanden, auf dem Boden gleichen Rechts und mit dem Ziele eines wirklichen Gleichgewichts. Sie äussert sich des weiteren in einem starken Gefühl der Gemeinschaft und einem ausgeprägten politischen Takt, welche ein dauerndes Auseinanderfallen der Glieder oder die Bereicherung des einen Ortes zum Schaden des anderen verunmöglichten. Sie bewährt sich vor allem in dem beharrlichen und geschlossenen Kampf für den Schutz der Kleinen vor harten Herrschaftsverhältnissen.

Dieser Kampf erzog die Eidgenossen zu einem todesmutigen, von allen Mächten anerkannten und gefürchteten Kriegerthum. Aber die Genossenschaft verhinderte zugleich, dass aus dem Kriegsgeist der Drang nach übermässigem Landgewinn und weiten Herrschaftsgebieten entstand. Denn um diese Herrschaft aufrechtzuerhalten, hätte der lose Bundesverein sich festere Bindungen und den Gehorsam gegenüber einer Zentralgewalt auferlegen müssen. Als Glieder einer Genossenschaft wollten die Orte jedoch unabhängig bleiben und selbständig über ihren Beitrag zum gemeinen Besten bestimmen. Schliesslich führt Richard Feller auf die Wirkung genossenschaftlichen Denkens die Tatsache zurück, dass die Orte die Parteinahme in fremden Händeln nie dauernd über die eigene Sicherheit stellten, sondern der Behauptung von Freiheit und Unabhängigkeit unter den politischen Zielen immer wieder den ersten Rang einräumten. Das Ausland wusste zu allen Zeiten um die territoriale Genügsamkeit und die staatliche Schwäche der Eidgenossenschaft. Es schätzte ihre Zurückhaltung in europäischen Konflikten, ihren Kriegsgeist und ihre Bereitschaft, todesmutige, treue Söldner in fremde Dienste zu entsenden. Alle diese Besonderheiten des schweizerischen Staatswesens hinderten es daran, eine Aufteilung des Bundesgebietes anzustreben. Sie alle ergaben sich jedoch direkt oder mittelbar aus dem genossenschaftlichen Grundzug der Volksgesinnung, sodass die unge-

störte Kontinuität der schweizerischen Entwicklung zwischen 1300 und 1800 teilweise auf die Genossenschaft zurückzuführen ist.

Trotzdem denkt Richard Feller keinen Augenblick daran, die Genossenschaft als die einzige Grösse in der Geschichte des Landes hinzustellen. Dagegen betont er mit Recht, wie eifersüchtig sie über ihren Vorrang unter den anderen Gestaltungskräften der Entwicklung wachte und wie stark sie die übrigen beeinflusste oder umbog.

Gegenüber dem Bunde wirkte sie sich als wichtigste Quelle der föderalistischen Zurückhaltung aus. Bis 1800 versagte sie ihm eine feste Organisation und eigene Einkünfte; seine Aktionen unterwarf sie dem Vorbehalt der Zustimmung der einzelnen Orte. Infolgedessen bildete sich um die Tagsatzung nie eine eigentliche Zentralgewalt heraus; die Bundestage blieben vielmehr stets der Gerichtshof für Bundesstreitigkeiten sowie der Treffpunkt der Standeshäupter untereinander und mit den fremden Gesandten.

Der Staat in den einzelnen eidgenössischen Orten beruhte zwar auf genossenschaftlichen Grundlagen; begründet und ausgestaltet wurde er jedoch auf seinem anderen, städtischen Geist. Auch zu diesem neuen Kräftezentrum trat die Genossenschaft in Gegensatz. Sie selbst wollte bloss helfen, raten, stützen, der Staat hingegen suchte Macht und Herrschaft. Infolgedessen nährte sie unter den Regierungsfähigen wie im einfachen Volke stets ein starkes Misstrauen gegen das Unbedenkliche und Uebermächtige der staatlichen Gewalt. Das Volk umgab den Menschen, die Familie und die Dorfschaft mit dem Schutzwall der örtlichen Selbstverwaltung; es hing derjenigen Form und Führung des Staates am meisten an, welche am wenigsten spürbar war; es empfand die Macht, sowie sie allzu gross und deutlich wurde, als ungehörig und entwickelte ein feines Gehör für die Tonfalle der obrigkeitlichen Erlasse. Die Regierenden widerstrebten zu allen Zeiten einem persönlichen oder gar dynastischen Regiment; die Kollegialregierung einer Mehrzahl von Geschlechtern war die letzte Konzession, welche sie in aristokratisch-absolutistischer Richtung ertrugen.

Aus genossenschaftlichem Geiste strebten sie nach der Reformation nicht etwa die Ausbildung von Vollstaaten an, ob-



gleich sie die Rechtfertigung und die Machtmittel zu diesem Ausbau im selben Masse besaßen wie die Landesfürsten des deutschen Protestantismus. Aus dem gleichen Geiste widersetzten sie sich auch in den Jahrhunderten des Absolutismus der Lehre von der Staatsraison, welche die von Gott oder der Natur gewollte Uebereinstimmung zwischen dem Machtwillen der Regenten und dem Wohl der Untertanen behauptete. Infolgedessen bildeten sie keine Bürokratien, keine stehenden Heere, keine grossartige Repräsentation aus und mussten daher weder hohe Staatsschulden eingehen noch strenge Steuergesetze erlassen. Nur in den grossen Stadtstaaten versuchten sie die genossenschaftliche Wehrverfassung durch eine uniformierte, in Regimenter eingeteilte Miliz zu ersetzen. Und bezeichnenderweise haben nicht diese Milizheere, sondern der genossenschaftlich organisierte Landsturm der Nidwaldner dem Vormarsch der französischen Revolutionstruppen den entscheidenden, des schweizerischen Kriegsruhms würdigen Widerstand entgegengesetzt. Mandate und ordnende Erlasse haben die Obrigkeiten zur Zeit des Absolutismus zwar in grosser Zahl erlassen; doch fanden sie sich damit ab, dass ihre Vorschriften nur durchdrangen, wenn sie unumgänglich nötig, wenn sie dem einfachen Manne verständlich und wenn sie mit dem genossenschaftlichen Rechtsempfinden vereinbar waren.

Der Einfluss der Genossenschaft auf die Verteilung von Gleichheit und Freiheit innerhalb der Gesellschaft lässt sich nicht eindeutig umschreiben; doch darf er auf jeden Fall nicht gleichgesetzt werden mit dem modernen Kult der Masse, mit dem heute vorherrschenden Individualismus. Auf der einen Seite tastete die Genossenschaft die Dienstbarkeit ihrer Glieder gegenüber rechtmässigen Zins- und Gerichtsherren niemals an. Auch anerkannte sie, dass den Urhebern, Gründern und Eroberern neuer Gebiete, mochten sie einzelne Geschlechter, mochten sie Landesteile oder bürgerliche Korporationen sein, auf Grund des Herkommens gewisse wirtschaftliche Privilegien und bestimmte politische Vorrechte vor der Menge der übrigen Genossen gebührten. Zudem hielt sie dauernd an einer natürlichen Gruppierung des Volkes nach Arbeit und öffentlichem Verdienst, nach Vermögen und Herkommen fest.

Diese Tendenzen stellten in ihrer Gesamtheit eine feste Mauer dar gegen die Ausebnung der Unterschiede und die Verwischung der sozialen Schichten. Doch auf der andern Seite wies die Genossenschaft seit früher Zeit den Freien und Unfreien die gleichen Rechte zu. Da die Unfreien nach mittelalterlicher Uebung weder Abgaben noch Wehrdienst leisten mussten, sorgte die zu letzter Krafteranstrengung gezwungene Genossenschaft für die persönliche Befreiung ihrer Glieder. Auf diese Weise beschleunigte sie den Zerfall des feudalen Grossgrundbesitzes. Ganz abgesehen von der Auflösung der Leibeigenschaft, wirkte die Genossenschaft auch auf ein gewisses Mittelmaass des Grundeigentums sowie des Vermögens und Einkommens überhaupt hin. Zudem behob sie die rechtlichen Schranken, welche seit dem frühen Mittelalter zwischen Geistlichkeit und Adel auf der einen, dem bürgerlich-bäuerlichen Nährstand auf der andern Seite herrschten. Privilegien liess sie nur bestehen, wenn sie aus dem Herkommen gewissermassen als Urheberrechte gedeutet oder aber mit unbestrittenem Ansehen und öffentlichen Tugenden begründet werden konnten. Argwöhnisch lehnte sie jede Absonderung der Wohlgeborenen, Begüterten, Gebildeten von der Menge ab, sodass, selbst nach einer deutlichen Aristokratisierung des öffentlichen und privaten Lebens, zwischen Herren und Dienern, zwischen Städtern und Landsassen, zwischen Obrigkeit und Untertanen stets ein gewisses Gleichmaass und Vertrauen herrschten.

Mit der Verpflichtung auf dieses Mittelmaass stellte die Genossenschaft sich auch dem Drang einzelner Persönlichkeiten und ganzer Generationen nach freier Entfaltung entgegen. Der Ehrgeiz aufsteigender Generationen, Besseres zu vollbringen als die früheren Geschlechter und sich mit bleibenden Leistungen in der Geschichte der Heimat zu verewigen, war in der alten Eidgenossenschaft gleich häufig anzutreffen wie bei anderen geschichtlichen Gemeinschaften. Doch durfte er sich nie voll auswirken, weil er nach genossenschaftlicher Vorstellung einen unfrommen Verstoss bedeutet hätte gegen das ehrwürdige Vorbild der Väter und gegen die geheiligten Ueberlieferungen. Auch an grossen Persönlichkeiten herrschte unter den Schweizern vor 1800 kein Mangel. Doch konnten sie sich nur als Helden in der Feldschlacht, nach der Begründung der Neutralität

sogar bloss noch als Truppenführer und Diplomaten in fremden Diensten voll ausleben. Im Alltag forderte die Genossenschaft von ihnen eine Mittellage des Empfindens, strenge Einordnung in die Reihen des Volkes, sorgfältige Verheimlichung der angeborenen grossen Gaben. Denn der Raum war eng, die Mittel waren beschränkt, die äusseren Gefahren anhaltend und bedrohlich, sodass die Gemeinschaft der vielen nur bei treuer Selbstbescheidung der einzelnen von Dauer sein konnte. Aus diesem Grund nahm das Leben der Waldmann und Jenatsch ein bitteres Ende. Aus dem gleichen Grunde entfalteten sich auf dem Boden der alten Eidgenossenschaft weder ein bedeutendes biographisches Schrifttum noch eine grosse künstlerische Ueberlieferung; die Chronisten huldigten dem Volk, nicht der grossen Persönlichkeit, und die reichbegabten Schweizer Künstler, welche sich mit den Einschränkungen und Vorbehalten des genossenschaftlichen Geistes nicht abfinden konnten, mussten sich Aufgaben und Anerkennung im Ausland erkämpfen.

Die gedrungene, gehaltvolle Rektoratsrede Richard Fellers behandelt einzig den Einfluss der Genossenschaft auf die Entwicklung der Alten Schweiz. Doch beschwört sie Geister, welche sich selbst in unserer späten Zeit noch manches Mal deutlich spürbar regen. Dadurch gewinnt sie eine hohe Aktualität.

II.

In einem Aufsatz über: „Richard Feller und die Kunst schweizerischer Geschichtsschreibung“, welcher im Juli-Heft 1939 der „Neuen Schweizer Rundschau“ erschienen ist, hebt Dr. Edgar Schumacher mit Recht hervor, dass der Berner Gelehrte dem Worte „Eidgenossenschaft“ einen schweren, vollen Klang verliehen habe, als ob es ihm ein Sinnbild wäre für die Beziehung der schweizerischen Staatsentwicklung zu unvergänglichen Werten, zu ewig gültigen Normen, welche nicht unter menschliche Berechnung fallen. Allerdings verwendet Prof. Feller diese Symbolik nur am „Waldrand“ der Geschichtsschreibung — um einen Ausdruck der „Weltgeschichtlichen Betrachtungen“ aufzunehmen; denn in erster Linie ist er ein scharfer Beobachter der Tatbestände und ein Meister in der präzisen Wiedergabe seiner sachlichen Beobachtungen. Oskar Bauhofer rückt den sinnbildlichen Gehalt der alten schweizerischen Staats-

bezeichnung im Gegenteil vom Rand der Betrachtung in den Mittelpunkt seines ideenreichen Buches: „Eidgenossenschaft, Selbstbehauptung und Bewährung“²⁾). Denn sein Werk soll weder der historischen Forschung noch der Präzisierung unserer geschichtlichen Lage dienen, sondern dem in unserem nüchternen Klima so selten unternommenen Wagnis der theoretisch-geschichtlichen Spekulation. Immerhin leitet Bauhofer seinen Aufruf zur Behauptung und Bewährung aus der schweizerischen Tradition ab; insofern verdient sein Buch in diesem Zusammenhange gleichfalls kurz gewürdigt zu werden.

„Schweizerische Eidgenossenschaft“ — der Klang dieser Worte ist so feierlich, ehrwürdig und zeitlos, dass er schlecht zu der Unrast und Expansionslust eines der modernen Machtstaaten und Nationalstaaten passen würde. Dieses altertümliche Begriffspaar ist denn auch keine blosse Amtsbezeichnung, kein geographischer oder politischer Begriff. Es stellt vielmehr — zum mindesten für das schweizerische Empfinden — „den Inbegriff eines heiligen Auftrags dar, der einem kleinen Volke im Herzen Europas geschehen ist. Dass dieser Auftrag verwirklicht werde, darin liegt der geschichtliche Lebenssinn des Schweizervolkes, darin vollzieht und erfüllt sich das schweizerische Dasein. (Dieser Eigenname) hat für uns die Bedeutung und Gewalt eines Urwortes. Er ist die Parole, woran ein Volk, das schweizerische, sich an dem ihm aufgetragenen Werke wiedererkennt“. Der Inhalt dieses Auftrages ist der restlose Einsatz für die sechshundertjährige Ueberlieferung der Eidgenossenschaft. Begrifflich lässt die Ueberlieferung sich fassen in den Auftrag zur Erhaltung der Freiheit durch die Mittel des Rechts und der Ordnung. Freiheit und Recht sind keine rein politischen Kategorien. Sie bilden vielmehr die Grundlage aller menschlichen Entfaltung, aller Kultur, ja sogar des religiösen Lebens; sie stützen und spiegeln eine universale Weltordnung. Der geschichtliche Auftrag unseres Volkes ist somit nicht innerweltlich, sondern transzendent; die Eidgenossenschaft trägt ihren „Staatszweck“ nicht in sich selbst, sondern er erwächst aus dem Schutz unvergänglicher, nicht-politischer Werte.

Aus dieser Auffassung vom eidgenössischen Staate ergeben sich für Bauhofer mannigfache Konsequenzen für das Verständ-

²⁾ 1939, Einsiedeln und Köln, Verlag von Benziger & Co. A G.

nis der gegenwärtigen Lage unseres Landes wie für die Gestaltung seiner künftigen Entwicklung. In tatsächlicher Beziehung ist die Feststellung des Autors interessant, dass auch ohne Aufstachelung durch einen staatlichen Propagandafeldzug die Bereitschaft unseres Volkes gegeben sei, sich jedem Vorstoss gegen die Unabhängigkeit und Unversehrtheit des Landes mit der Waffe in der Hand entgegenzustellen. Dieser ursprüngliche Wehrwille erkläre sich aus dem Bewusstsein auch des einfachen Mannes, dass bei einer Gefährdung der Eidgenossenschaft nicht bloss ein politisches System auf dem Spiel stehe, sondern ein überzeitlicher, allgemein-menschlicher Wert, die Freiheit.

Der zweite tatsächliche Hinweis Bauhofers, den wir hier erwähnen möchten, hängt mit dem ersten eng zusammen. Er wendet sich gegen die im Ausland vielfach verfochtene Lehre, dass Freiheit nur auf der Grundlage einer grossen Macht bestehen könne, dass sie ohne diese Basis illusionär, unwirklich sei. „Das dünkt uns ein völliger Irrtum. Freilich gibt es eine ‚ohnmächtige‘ Freiheit, abseits der Wirklichkeit und darum selber unwirklich. Aber die wirkliche Freiheit ist nicht ohnmächtig, sowenig sie deswegen eine Erscheinung oder ein Produkt der Macht ist. Die wirkliche Freiheit ist stark, aber von einer Starkheit, die sich nicht in die Anstrengung der Macht materialisiert. Die Kraft der Freiheit ist eine andere als die, die sich in der Macht manifestiert... Der Irrtum der Machtideologen besteht darin, Macht mit Stärke zu verwechseln und gleichzusetzen und auf diese Weise das Wesen der Freiheit zu verkennen“.

Aus dem Unterschied zwischen Freiheit und Macht leitet Bauhofer den Gegensatz zwischen dem eidgenössischen Kleinstaat und den umliegenden Grossmächten ab. Freiheit, wie unser Staat sie vertritt, ruht auf einer inneren Fülle, auf einem geistigen und kulturellen Reichtum; sie will ihr Reich nicht unbedingt ausdehnen, sondern sich in erster Linie erhalten und bewahren. Freiheit ist Gesättigtheit; sie gedeiht am besten im Frieden, in der Ruhe. Die Macht, wie der moderne Grossstaat sie verkörpert, ist ihrem innersten Wesen nach unersättlich, expansiv; sie würde sich selbst aufgeben, wenn sie je zur Ruhe käme. Die Redensarten von der „kapitalistischen Satt-

heit" der Kleinstaaten und von der Herrlichkeit der machtsstaatlichen Dynamik vermögen diesen Sachverhalt nicht richtig zu umschreiben. Gleich abwegig ist die Behauptung, dass sich hinter dem Freiheitswillen der Kleinstaaten bloss Bequemlichkeit und Angst verbergen. Auch die Freiheit im Kleinstaat kann nur unter Anstrengungen gewahrt werden, auch hier ist sie ein Gut der tapferen Herzen: tapfer, um in ihr zu leben, tapfer, um sie zu bewahren. Auch die Freiheit, wie sie den Schweizern vorschwebt, „kennt das Schwert: aber das Schwert nicht als Instrument einer ruhelosen Machtgier und als Symbol der ruchlosen Gewalt, sondern das Schwert als Instrument der Ordnung und als Symbol des unverletzlichen Friedens". Und Bauhofer fügt bei: „In der christlich-abendländischen Tradition hat das Schwert geradezu eine sakrale Bedeutung: es ist heilig. Das Schwert ist eine „blanke" Waffe, und seine Reinheit wird befleckt durch die Gewalt, durch die Unersättlichkeit der Macht, die unersättlich ist auch an Blut..."

Die Anschauung, dass der schweizerische Staat vor allem nicht-politische Werte, das Menschliche schlechthin, zu schützen hat, erlaubt auch eine klare Gegenüberstellung der Eidgenossenschaft und des totalitären Staates. Der totalitäre Staat schafft sich seine eigene „Welt", er gibt sich seine eigene Zeitrechnung, er schöpft seine Würde und seinen Mythos aus sich selbst, wie es ähnlich die antiken Stadtstaaten versuchten (Daher die zunehmende Wendung der deutschen Ideologen zum Vorbild der „Polis"!)

Die Eidgenossenschaft fügt sich, ihrem Wesen nach, dienend in eine vor-gegebene Welt ein und versucht, mit ihren Kräften eine viel umfassendere Ordnung der Ideen und der Dinge zu schützen; auf diese Weise hat sie an der echten Totalität des Menschen Anteil. Sie steht bewusst in der erlauchten Zeitrechnung und Ueberlieferung, welche mit Christi Geburt einsetzt, und lässt daher in ihrem Innern keine subjektivistische Umwertung der Werte, keine revolutionäre Umwälzung, keine vermessene Setzung eines neuen Anfangs zu. Sie erhebt das Staatliche nicht in die Höhen des Absoluten oder Mythischen, sondern sie ordnet es dem Menschen, seiner Freiheit und seiner zeitlosen Bestimmung unter. Sie leitet ihre Würde nicht aus politischen Zielen oder volklichen Gegebenheiten ab, sondern aus dem Willen zur Erhaltung und

Bewahrung einer Hierarchie der Werte, welche allem Politischen vorgeordnet ist.

III.

Bauhofer anerkennt, dass seine Konzeption der Eidgenossenschaft, welche wir hier allerdings bloss in Bruchstücken wiedergegeben haben, durch die Bundesverfassung von 1848 weitgehend verwirklicht worden sei. Diese Anerkennung unterscheidet ihn vorteilhaft von gewissen verbitterten Verfechtern des Föderalismus und des „christlichen Staates“. Auf der andern Seite leitet Bauhofer aus seiner Staatsanschauung auch weittragende Forderungen zur Revision des schweizerischen Staatsrechtes und unseres politischen Lebens ab. So weist er namentlich auf die schwere Spannung hin, welche heute zwischen der demokratischen und der bundesstaatlichen Komponente der Bundesverfassung herrscht. Die demokratische Tendenz hat ihren natürlichen Wirkungskreis im Kanton. Auf eidgenössischem Boden wurde sie vielfach zu stark betont, so als ob die Mehrheit schon die Gesamtheit des Volkes sei. Nicht bloss die überlieferte Würde der einzelnen Orte, sondern auch die Lebensbedürfnisse gewisser geistiger und sprachlicher Gruppen im Volke sind durch diese „totalitäre“ Politik, wie Bauhofer sich ausdrückt, verletzt worden. Deshalb hat sich bei kleinen Kantonen und schwächeren Kulturgruppen eine unwirsche, unfruchtbare Oppositionslust herausgebildet, welche der traditionellen Regel vom geordneten Zusammenspiel aller Gestaltungskräfte der Eidgenossenschaft widerspricht. Die herrschenden Mehrheiten sollten infolgedessen das demokratische Gesetz der grossen Zahl nicht allzu oft und überspitzt zur Geltung bringen. Aber auch die kleineren Gruppen müssen aus der sterilen Opposition zu einem fruchtbaren, positiven Föderalismus übergehen. Zur Ausmerzung des „totalitären“ Elements im eidgenössischen Staatsrecht macht Bauhofer verschiedene praktische Vorschläge.

Wie gewisse Sprachgruppen, so fühlen sich — wie der Autor ausführt — auch die Katholiken nicht bloss als Minderzahl, sondern als durch das Verfassungsrecht diskriminierte Minderheit. Doch die Existenz von Minderheiten verträgt sich nicht mit dem gerechten Ausgleich zwischen allen Kräften, welche

die Ueberlieferung des alten Bundes erheischt. Deshalb fordert Bauhofer die Aufhebung der konfessionellen Ausnahmebestimmungen in der Bundesverfassung.

Diese Revision scheint dem Verfasser besonders deshalb vonnöten, weil zur Erneuerung des eidgenössischen Bundes auch die „gewaltige politische Erfahrung und Weisheit“ der katholischen Staatslehre herangezogen werden müsse. Die Christlichkeit der Bürger und die christliche Ueberlieferung der Alten Schweiz stehen im Gegensatz zu den säkularisierten Satzungen und Sitten des gegenwärtigen Staates. Protestanten und Katholiken sollten deshalb ihre Verantwortung für die christlichen Traditionen des Staates ernst nehmen und in „ritterlicher Waffenbrüderschaft“ dafür einstehen, dass das Christentum erneut zur objektiven Grundlage des öffentlichen Lebens und seiner Körperschaften in Bund und Kantonen werde. „Der Weg dazu steht offen, nachdem niemand mehr ernstlich befürchtet, dass die Katholiken eine klerikale Bevormundung des Staates anstreben, und auch der überzeugteste und treueste Katholik für seine Kirche und sein religiöses Bekenntnis nichts anderes wünscht und fordert, als ‚Freiheit zu haben und Freiheit zu geben‘“.

Diese optimistische Beurteilung der öffentlichen Meinung in Fragen des Glaubens vermag uns nicht zu überzeugen. Von allen Gruppen innerhalb des schweizerischen Protestantismus dürfte die Schule Karl Barths am ehesten zu einer „ritterlichen Waffenbrüderschaft“ mit Rom bereit sein. Dr. Arthur Frey äussert denn auch in seiner Schrift: „Die Sorge unseres Staates und die Not unserer Kirche“³⁾ unverhohlen seine Sympathie für eine „gemeinsame Front, in der die Selbständigkeit und Eigenart jeder Kirche unangetastet bliebe, gegenüber den Feinden des Christentums“. Aber der gleiche Autor schreibt: „Ganz anders liegt die Frage, ob der Staat seine Aufgabe zu erfüllen und den konfessionellen Frieden zu garantieren vermag, wenn das Jesuitenverbot aufgehoben wird. Man vergesse nicht, dass der Jesuitenorden nicht in erster Linie die Aufgabe hat, einfach innerhalb der katholischen Kirche das religiöse Leben zu hegen und zu pflegen; seine besondere

³⁾ 1938, Zollikon, Verlag der Evangelischen Buchhandlung.

Aufgabe liegt darin, den Protestantismus zu bekämpfen und zu überwinden”.

Doch selbst unter der Voraussetzung, dass die beiden Konfessionen sich über die Ausnahmestimmungen der Bundesverfassung einigen könnten und dass ihre „Waffenbrüderschaft“ von einer Grundwelle der öffentlichen Meinung hochgetragen würde, bliebe immer noch die Frage offen, auf welche Weise das Christentum zur objektiven Grundlage des eidgenössischen Bundes gestempelt werden könne. Diese Frage ist in beiden Glaubenslagern sehr umstritten. Bei den Katholiken unseres Landes stand zeitweilig die Lehre des Wiener Soziologen Othmar Spann vom „wahren Staat“ in hohem Kurs; seit dem Zusammenbruch der österreichischen Diktatur hat sie jedoch an Geltung eingebüsst. Und wir wagen nicht zu behaupten, dass Professor de Reynold in seinem Werke: „Selbstbesinnung der Schweiz“ (Deutsch von Eduard Horst von Tschärner; Vorwort von Prof. Max Huber; 1939 Zürich, Rascher Verlag) die katholischen Vorstellungen von einer christlichen Eidgenossenschaft mit jener Präzision und Klarheit niedergelegt habe, welche auf protestantischer Seite vor der Begründung einer „gemeinsamen Front“ gefordert werden müssen. Ein christlicher Staat ist, nach seiner Ansicht, „ein Staat, dessen Einrichtungen und Gesetze sich auf die christliche Lehre gründen, und der darnach strebt, die christliche Moral, die christlichen Grundsätze der Ehrlichkeit, Sauberkeit, Selbstlosigkeit und Barmherzigkeit auf das wirtschaftliche, das soziale, das politische Leben anzuwenden“. Dieser Satz klingt ernst und feierlich, aber er gibt keine Definition; er erschöpft sich in der Tautologie: der christliche Staat sei ein christlicher Staat.

Aber auch auf protestantischer Seite herrscht keine Einigkeit über die Anforderungen, denen der Bund genügen müsste, um als christlich gelten zu können. Prof. Max Huber hat in einem Aufsatz: „Sind wir ein christlicher Staat?“⁴⁾ hervorgehoben, dass die Institutionen von Bund und Kantonen weitgehend christliches Gepräge tragen und dass auch die christlichen Kirchen gefestigt dastehen. Im bürgerlichen Leben, in der Politik und namentlich in der Wirtschaft komme das be-

⁴⁾ Die Schweiz. Ein nationales Jahrbuch, 10. Jahrg. 1939, im Selbstverlag der Neuen Helvetischen Gesellschaft.

tont Christliche hingegen wenig zum Ausdruck. „Darum ist im Grunde“, so folgert er, „der wesentliche Punkt bei der Frage nach der Christlichkeit unseres Staates die Frage nach dem Dasein einer lebendigen Kirche.“ Lebendige Kirche aber zeige sich in der Aufopferung für das Pfarramt, in der Hingabe an christliche Liebeswerke, in dem Werben um die Jugend und um Volksschichten, die bisher dem Glauben und der Kirche gleichgültig oder ablehnend gegenüberstanden; sie wirke aber auch in den Laien, „die im alltäglichen Leben, in Familie und Beruf und auch im Staat in christlicher Verantwortung handeln“. Offensichtlich liegt dem Autor mehr an einer Wendung der Menschen zum praktischen Christentum als an einer Umgestaltung der Verfassungen und Gesetze in christlichem Sinne.

Prof. Karl Barth fordert unter dem Eindruck der totalitären Diktatur im Gegenteil eine Neuordnung des Staatsrechtes unserer Demokratie nach positiv biblischen Gesichtspunkten. Darüber hinaus verlangt er, dass die Eidgenossenschaft sich in Bekenntnis, Gebet und aktivem Einsatz für die Beseitigung des Nationalsozialismus eine (Die Kirche und die politische Frage)⁵⁾. Denn sowohl als politisches Experiment, das auf die Errichtung einer totalen Diktatur hinziele, wie als religiöse Heilanstalt, welche Volk und Staat zu Götzen erhebe, wie als antichristliche Gegenkirche, welche Protestantismus und Katholizismus in Abhängigkeit zwingt und die Juden ausrotte, wie schliesslich als eine durch Tyrannei gedämpfte Anarchie, die den rechten Staat ausrotte, bedeute der Nationalsozialismus nicht bloss für den christlichen Glauben, sondern auch für den in christlicher Ueberlieferung stehenden Staat eine furchtbare Gefahr.

Eine dritte Anschauung vom christlichen Staat trägt Pfarrer Julius Kaiser (Luzern) in einer Schrift vor, die unter dem Titel: „Kirche und Demokratie“⁶⁾ erschienen ist. Demokratie beruht — so lehrt er — auf der Verantwortung und dem Respekt vor dem Mitbürger. Diese Grundlagen sind nicht von Dauer, wenn sie sich nicht verbinden mit der Ehrfurcht vor der sittlichen Würde und vor der Vernunft des Mitmen-

⁵⁾ 1939, Zollikon, Verlag der Evangelischen Buchhandlung.

⁶⁾ 1939, Zürich, Verlag von Beer & Cie.

schen sowie vor dem Schöpfer aller menschlichen Existenz. Deshalb steht das Christentum an dem Ursprung jeder echten Demokratie. Es fordert vom Staat, dass er die Menschen zur Achtung der Gebote und zur Respektierung der Vernunft erziehe, dass er ihnen jenes Mass von Freiheit lasse, dessen sie zur Erfüllung ihrer Bestimmung bedürfen, und dass er ihnen die Einsicht in die Erfordernisse einer wirklichen und tätigen Gemeinschaft allen Volkes stetsfort in Erinnerung rufe.

Diese Ideen eines liberalen Protestantismus vertragen sich schlecht mit Karl Barths Vorstellungen von einer christlichen Schweiz und wohl auch nur teilweise mit den Anschauungen Prof. Max Hubers über die lebendige Kirche. Sie decken sich aber auch nicht mit den religiössozialen Forderungen an einen christlichen Staat. Und vollends stimmen sie nicht mit der „gewaltigen politischen Erfahrung und Weisheit“ der katholischen Kirche überein, welche Oskar Bauhofer zur Erneuerung des Bundes heranziehen möchte. Aus diesen Divergenzen ergibt sich deutlich, dass es nicht angeht, in allgemeinen Wendungen und unter Hinweis auf eine christliche Ueberlieferung der Eidgenossenschaft die Rückführung des Bundes auf die Grundlage des Glaubens zu fordern. Es scheint eben, dass die eidgenössische Ueberlieferung auf dem Gebiete der Beziehungen zwischen Glauben und Staat stärker verschüttet ist, als wir uns meistens eingestehen wollen. Um sie freizulegen, bedarf es noch auf lange Zeit hinaus einer beharrlichen, sachlichen und durchaus konkreten Anstrengung beider Glaubenslager.

IV.

Bei einem Blick auf die neueren Abhandlungen, welche die Lage der Schweiz in Anlehnung an die vaterländische Geschichte deuten wollen, wird niemand die von jungem Elan getragene Schrift Arnold Jaggis: „Vom Kampf und Opfer für die Freiheit“⁷⁾ übersehen. Sie trägt nicht nur den Untertitel: „Was lehrt die Geschichte unsere Zeit“?, sondern sie beginnt auch mit dem schönen „Vermahnlied“ aus dem 16. Jahrhundert an die „Usserwelte Eidgnoschaft“. Vor allem beruht sie jedoch auf einer — für das strenge geschichtliche

⁷⁾ 1939, Bern und Leipzig, Verlag Paul Haupt.

Urteil vielleicht reichlich weit getriebenen — Parallele zwischen der Französischen Revolution, dem Gegenschlag der konservativen Mächte und der schweizerischen Haltung zwischen 1790 und 1815 auf der einen, den nationalistischen Revolutionen unseres Jahrhunderts andern auf der Seite. Jaggi schildert im Ton der pragmatischen Geschichtsschreibung, wie die französischen Eroberer durch die geschickte Verquickung von Werbung im Volk und hinhaltenden Verhandlungen mit den Regenten die Abwehrkraft der Alten Schweiz lahmzulegen wussten. Er erinnert an die Täuschungsmanöver, an die geschickte Ausnützung innerer Gegensätze, an Scheinabstimmungen und organisierte Beifallskundgebungen, welche den Revolutionären den Weg zu den Staatskassen der alten Orte ebneten. Er geißelt die Opferscheu, die Unentschlossenheit und die Zwietracht der eidgenössischen Obrigkeiten, doch ehrt er auch den Weitblick einzelner schweizerischer Staatsmänner sowie die unerschrockene Tapferkeit der Bauern ob und nid dem Wald: „Das Beispiel der Nidwaldner wirkt nach bis auf den heutigen Tag und ist berufen, auch künftig jedesmal die Herzen zu wecken, wenn das Vaterland in Gefahr ist“. Auch die nationale Erhebung der deutschen Stämme gegen die französische Herrschaft wertet Jaggi für die Klärung unseres politischen Bewusstseins aus. Doch geht er, bei allem historischen Interesse, einer klaren Stellungnahme zu den gegenwärtigen Fragen der schweizerischen Selbstbehauptung nicht aus dem Weg.

Einleitend setzt er sich ausführlich mit jenem Artikel Bockhoffs über die schweizerische Neutralität auseinander, welchen Prof. Dietrich Schindler in der „Neuen Schweizer Rundschau“ vom Januar 1939 mit kundiger Hand zerlegt und entkräftet hat. Dann analysiert er die Errungenschaften, welche der Schweizer als Bürger eines freiheitlich-demokratischen Staates und als Angehöriger eines viersprachigen, organisch gegliederten Volkes vor den Untertanen der totalitären Diktatur voraus hat. Er weist auf die Gefahr einer Hegemonie der Achsenmächte in Europa hin, der auch die Unabhängigkeit der Schweiz ausgeliefert sei. In massvoller Kritik behandelt er hierauf die Entstehung der nationalsozialistischen Bewegung und des Dritten Reiches. Vor allem aber ruft er seine Landsleute auf, die materiellen Anliegen hinter der einen grossen Sorge um den Be-

stand der Eidgenossenschaft zurückzustellen. Er erinnert an den tief erfahrenen Satz Jacob Burckhardts: „Grosse und tragische Erlebnisse reifen den Geist und geben ihm einen anderen Massstab der Dinge, eine unabhängigere Taxation des Irdischen“. Jaggi fügt bei: „Diese gilt es heute zu erringen. Wir müssen bei aller Liebe zu Haus und Heim und bei allem soliden und bedächtigen Bürgersinne bereit sein, unser Lebensgepäck dahinten zu lassen und auf- und hinzugeben, sobald die Stunde dies fordert. „Das Geheimnis der Freiheit ist der Mut“, auch der Mut zum Opfer, zum Armsein, zur Not, zur äussersten Bedrängnis“.

V.

Professor Emil Dürr, der verstorbene Ordinarius für Schweizergeschichte an der Universität Basel, mag manchem Leser seiner späteren Abhandlungen als ein ausgesprochener Vertreter der Basler Urbanität erschienen sein. In Wirklichkeit stand er zu dieser Geisteshaltung in manchem Gegensatz. Namentlich litt er darunter, dass es in seinen Kreisen zum guten Ton gehörte, gegenüber den öffentlichen Fragen eine betont „objektive“, leidenschaftslose Zurückhaltung zu üben und die aktive Politik als etwas Zweitrangiges hinzustellen, das man nie ganz ernst nehmen dürfe. Prof. Dürr versuchte in den Zwanzigerjahren umsonst, die akademische Jugend Basels im Rahmen der Neuen Helvetischen Gesellschaft zu einer grundsätzlichen, ausdauernden Beschäftigung mit Fragen der schweizerischen Politik heranzuziehen. Aber auch andere Enttäuschungen veranlassten ihn wohl zu der bitteren Klage, dass in Basel ein laues politisches Klima herrsche.

Seit seiner Zeit hat der Wind in Basel sich gründlich gedreht. Unter dem Eindruck der Arbeitsnot und der deutschen Umwälzungen hat der Souverän den Sozialisten die Mehrheit in Regierung und Parlament in die Hand gegeben. Die neue Regierung leitete eine aktive antifaschistische Politik, eine „grosszügige“ Arbeitsbeschaffung und eine nicht minder grosszügige und gewaltsame Kulturpolitik in die Wege, welche die bürgerlichen Parteien zur laut vernehmlichen Opposition zwangen. Die Universität hat durch diese Politik ihre Beziehungen zu den deutschen Hochschulen und auch ihr altes Heim am

Rheinsprung eingebüsst. Doch ist sie durch den neuen Kurs in Basel und die Umwälzungen in Deutschland anderseits gezwungen worden, sich über die Beziehung der Wissenschaft zum öffentlichen Wesen, der Gelehrtenrepublik zum Basler Stadtstaat, des kleinen Halbkantons zu den übrigen Ständen der Eidgenossenschaft — und sogar zum Bunde klare Rechenschaft zu geben. Als Symbol dieser nationalen Besinnung ist der Kurs anzusehen, welchen die Basler Studentenschaft im Sommersemester 1939 über: „Schweizerisches Staatswesen und schweizerische Kulturgeschichte“ veranstaltet hat.

Im Rahmen dieser Vortragsreihe hat auch der Nachfolger Professor Dürs, Professor Edgar Bonjour, das Wort ergriffen. Seine drei Vorlesungen sind unter dem Titel: „Werden und Wesen der schweizerischen Demokratie“⁸⁾ als Broschüre erschienen. Sie gehen aus von der Feststellung, dass die Demokratie als Doktrin für unser Geschlecht nicht mehr jenseits aller Diskussionen steht. Daran trägt der Zusammenbruch zahlreicher demokratischer Staatsverfassungen aus der Nachkriegszeit, die mit der Lebensverfassung der verschiedenen Völker in Widerspruch standen, in gleichem Masse Schuld wie die Erfahrung, dass die Demokratie mit ihrem rein zahlenmässigen Mehrheitsprinzip berechnete Minderheiten, ja die Freiheit überhaupt zu erwürgen vermag. Unerschüttert ist jedoch unser Glaube an die besondere Demokratie, welche in den schweizerischen Volksrechten verankert ist; denn sie besitzt einen älteren, verzweigteren Stammbaum, ist natürlicher und volksnaher geblieben und hat sich weniger übersteigert als die meisten ihrer westlichen Schwestern. Im Anschluss an diese grundsätzliche Unterscheidung prüft Prof. Bonjour unseren gegenwärtigen Bestand an Vorstellungen und Einrichtungen darauf hin, in welchem Mass er Ausdrucksform des spezifisch schweizerischen Staatsgedankens und Staatswillens oder blosse Anlehnung an ausländische Gedankengänge sei. Die grösste Anleihe beim Ausland hat die schweizerische Staatspolitik zweifellos während dem Halbjahrhundert aufgenommen, welches der Französischen Revolution folgte. Daraus ergibt sich für die Betrachtungen von Professor Bonjour zwanglos eine bewusste Ge-

⁸⁾ 1939, Basel, Verlag von Helbing und Lichtenhahn.

genüberstellung der Traditionen aus der alten Eidgenossenschaft und der Errungenschaften des 19. Jahrhunderts. Freiheit in der altschweizerischen Bedeutung des Wortes hat einen doppelten Sinn. Sie lässt sich einmal umschreiben als örtliche Selbstverwaltung unter Ausschluss der Fremden, als Selbstbestimmungsrecht autonomer Körperschaften. Darüber hinaus bedeutet sie das Recht des einzelnen Bürgers, Waffen zu tragen, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen, an Kommunalreferenden, Volksbefragungen und Landsgemeinden mitzuwirken. Die in der Bundesverfassung verankerten Rechte der Kantone und der Aktivbürger ruhen somit auf alter Ueberlieferung. Neu ist jedoch die Ausdehnung der Abstimmungen und Referenden auf das Gebiet des ganzen Bundes, neu ist die Verleihung politischer Rechte an das gesamte Volk, neu ist der übertriebene Individualismus, welcher sich aus dem Selbstbewusstsein des Aktivbürgers entwickelt hat. Gleichheit war unter den alten Eidgenossen insofern anzutreffen, als die Schranken zwischen den Ständen nicht so hoch und die Vorrechte der Regierenden nicht so ausgeprägt waren wie in anderen Ländern und dass innerhalb des einzelnen Standes keine Abweichungen von der allgemeinen Regel zugelassen wurden. Die Ausebnung der Stände, die Freizügigkeit unter den Kantonen und Klassen, die „Revolution der Massen“ sind im Gegenteil Schöpfungen des 19. Jahrhunderts. Brüderlichkeit bewiesen die alten Eidgenossen mit ihrer Treue auf dem Schlachtfeld sowie mit ihrem Gemeinschaftssinn innerhalb der organisch gewachsenen Genossenschaft. Wesentlich war für die alte Eidgenossenschaft schliesslich der föderative Aufbau. Aus dieser besonderen Struktur leitet der Historiker die Vielfalt der Staatsformen, der Kulturtypen, der Glaubensrichtungen her, welche die alte Schweiz kennzeichnete. Mit der föderativen Verfassung der Eidgenossenschaft hängen aber auch ihre Kleinstaatlichkeit und ihre Neutralitätspolitik zusammen.

Ihr Dasein als Kleinstaat war und ist für die Schweizer nicht gleichbedeutend mit Unfähigkeit zum Heldentum, mit Neigung zu Bequemlichkeit und Selbstsucht. Aber auch die Neutralität hat für unser Volk nicht den Sinn politischer Lauheit und Verkalkung, vor allem weil es sie einzig als Prinzip der Aussenpolitik und nie als menschlich-geistige Haltung gelten liess.

Wohl aber zwingt sie uns zu einer gewissen Zurückhaltung in der öffentlichen Meinungsäußerung über fremde Verhältnisse. Auch legt sie uns die Pflicht auf, das Land nicht in den Gegensatz der Grossmachtideologien hineinzerren zu lassen, in den Widerstreit zwischen dynamischen und statischen, zwischen totalitären und demokratischen Staaten. Man möchte wünschen, dass diese Lehren des klugen Basler Historikers von den Männern, welche die Basler Regierungspartei auf ihrem antifaschistischen Kriegspfad anführen, gehört und beherzigt würden. Aus der Betrachtung der schweizerischen Staats- und Kulturpolitik im letzten Jahrhundert leitet Professor Bonjour jedoch eine Einsicht ab, welche sich alle Politiker unseres Landes zu Herzen nehmen sollten: „Nicht auf die zeitgebundenen Formen kommt es an; Hauptsache ist die echt demokratische Gesinnung, welche sich der Verantwortung gegenüber dem Volksganzen bewusst ist und dafür Opfer zu tragen vermag“. Gerade die Kreise, welche heute am lautesten nach einer Aktivierung und Propagierung der Demokratie rufen, verwechseln auffallend häufig die formalen Elemente der Bundes- und Kantonsverfassungen mit dem Grundgehalt der schweizerischen Staatsform und Staatsgesinnung!